

<p>2.1-3 / Ce, Cf, De, Df, Dg,</p>	<p>Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue und begleitender Talhänge (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG); 	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt mit einer Gesamtfläche von ca. 129,6 452 ha die Ruraue und Teilbereiche der begleitenden Talhänge zwischen Abenden und Obermaubach. Es grenzt im Nordwesten (Gemarkung Nideggen) an das NSG Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur" (siehe auch Festsetzung Ziffer 2.1-10) und im Süden (Gemarkung Abenden) an die verbliebenen Teilflächen des geplanten NSG "Ruraue von Heimbach bis Obermaubach" an (lt. Verordnung der Bezirksregierung vom 29.11.2000).</p> <p>Dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis NSG-Grenze Stausee Obermaubach kommt hinsichtlich der 'Wiederherstellung' i.S. des Schutzzweckes 1. bis 3.- besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen:</p> <p>Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie gelten z.B.: Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder, natürliche eutrophe Seen und Altarme, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation sowie feuchte Hochstaudenfluren.</p> <p>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind hier z.B.: Biber, Flussneunauge, Groppe, Gänsesäger, Schwarzspecht, Rotmilan, Eisvogel, Uhu, Mittelspecht und Schwarzmilan.</p> <p>Das Ökosystem des Rurtales besteht aus dem Mittelgebirgsfluß der Rur, der begleitenden Aue und Talhänge.</p> <p>Der Rurlauf zeichnet sich aus durch naturnahen Gerinnegrundriß, Quer- und Uferprofil, Tief- und Flachwasserzonen, Kies- und Sandbänke, Steilufer, Unterwasser- und Schwimmpflanzonen, Röhrichte, Auwaldreste und naturnahe Ufergehölze. In der begleitenden Aue finden sich ufernahe Wald- und Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Naß- und Feuchtwiesen, Kleingewässer, Altwässer mit Verlandungszonen und Seggenriedern sowie magere Grünländer.</p> <p>Die Talhänge im NSG sind u.a. mit z.T. kaum zugänglichen, störungsarmen schlucht- oder niederaldartigen Laubwäldern aus Eichen und Buchen</p>
--	--	--

	<p>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für Mittelgebirgsflüsse und -auen, störungsarme Hangwälder und sekundäre Feuchtbiotope charakteristischen und von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG);</p> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Mittelgebirgsfluß und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 c LG);</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkul-</p>	<p>bestockt.</p> <p>Die Entwicklungs- und Optimierungsbedürftigkeit der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten der Rur ist groß sind für den Gewässerlauf Rur von hoher Bedeutung (Ziffer 608). Das Schutzziel Erhaltung schließt die Optimierung und Wiederherstellung nicht aus. Es ist im Sinne von Natur und Landschaft gewollt, den derzeitigen Zustand zu sichern und trotzdem eine Verbesserung und Wiederherstellung als Mittelgebirgsfluß sowie des gesamten Ökosystems anzustreben.</p> <p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten des Rurlaufes und seiner Aue zählen u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Stein- und Eintagsfliegen), Bachforelle und Äsche, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Eisvogel und Kleinspecht sowie der Biber, während der Zugzeit Krickente, Knäkente, Pfeifente, Schnatterente; zu den Pflanzenarten zählen u.a. Gelber und Blauer Eisenhut. Zu den Tieren der Kleingewässer zählen u.a. Erdkröte und Grasfrosch, zu den Pflanzenarten u.a. verschiedene Seggenarten.</p> <p>Zu den charakteristischen Tierarten der Hangwälder zählen als Brutvögel oder potentielle Brutvögel Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan, zu den Pflanzen u.a. die Breitblättrige Glockenblume.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei</p>
--	---	---

	<p>turen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 16. 01. bis 31. 07.; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 16. Januar bis zum 1. März.</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen; <u>Unberührt</u> bleibt das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 15.07. bis 31.10. bis zum Staubecken Obermaubach, - mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 01.11. bis 28.02. bis Zerkall, - mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 01.01. bis 28.02. an Wochenenden und Feiertagen bis Zerkall, (Ziffer 761) - mit Kanus des SPVG Boich/Thum und des Eschweiler Kanu-Clubs zum 	<p>einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 4 (Ziffer 589) LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Greifvogel- sowie Wasser- und Bachvogelarten und des Bibers vor Störungen.</p> <p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. Pacht- und Nutzungsvertrag geregelt werden. Im Pacht- und Nutzungsvertrag wird auch die Kontingentierung der Kanunutzung sowie die Kontrolle der Regelungen vertraglich festgelegt (siehe bisherige Verträge vom 10.06.1994). Angestrebt werden darüber hinaus Regelungen, nach denen folgendes erlaubt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine mit dem Landes-Kanuverband (LKV) NW festgelegte Befahrung der Rur mit Kanus vom 15.07. 16.07. bis 31.10. 28.02. bis Staumauer Obermaubach und vom 01.11. bis 28.02. bis zur Anlegestelle Zerkall (Ziffer 766). Dabei ist vom 15.07. bis 31.12. die Befahrung mit maximal 100 Booten in der Woche bzw. 120 Booten am Wochenende sowie vom 01.01. bis 28.02. die Befahrung nur an Wochenenden und Feiertagen mit maximal 20 Booten gestattet (Ziffer 761), - eine mit dem SPGV Boich-Thum und dem EKC darüber hinausgehende, vertragliche Befahrung der Rur zum Zwecke der Jugendarbeit vom 01.03. 01.04. bis 31.03. bis Anlegestelle Zer-
--	--	--

	<p>Zwecke der Förderung der Jugendarbeit <i>in der Zeit vom 01.03. bis 14.07.</i> auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages,</p> <p>soweit der Wasserstand an der Bruchsteinbrücke Heimbach die Höhe von 204,64 m NN (grün markierter Bereich) nicht unterschreitet.</p> <p>Die vorgenannten Verträge werden mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, orientieren sich am Schutzzweck und verpflichten zur Einhaltung von Regelungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befahrungszeiten und -modalitäten • Anzahl der Kanufahrten pro Tag • Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegstellen. <p>31. zu angeln vom 01.01.03, bis 14.15.07.;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Freizeitangelei</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>in der Zeit vom 15.05. bis 14.07. im Bereich der Schonzonen sowie außerhalb der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie bekannter wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels,</i> - <i>in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. außerhalb der Schonzonen,</i> - <i>in der Zeit vom 01.03. bis 15.05. außerhalb der Schonzonen und der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels,</i> - <i>in einer zwischen den Fischereipächtern und dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde vertraglich festgelegten Art und Weise sowie Nutzungsintensität der Fischerei. Bestandteil der vertraglichen Regelungen</i> 	<p>kall und vom 01.04. bis 14.07. 15.07. bis Stau- mauer Obermaubach und vom 01.03. bis 01.04. bis Anlegestelle Zerka mit maximal 20 Booten pro Tag und 4 erwachsenen Begleitper- sonen.</p> <p>Die Jugendlichen sollten dabei natur- schutzfachlich sensibilisiert werden.</p> <p>Die Höhe von 204,64 m NN entspricht einer Wassergabe von 7 cbm/sec.. Diese Mindestwasserführung ist erforderlich, um ein Befahren der Rur mit Kanus ohne Beeinträchtigung des Sediments mit den darauf/darin lebenden Organismen und der Fischbrut durchführen zu können. <i>Eingriffe in die Wasserführung zum Zwecke der Ermöglichung des Kanusportes sind nicht zulässig.</i></p> <p>Soweit es der Schutzzweck und die Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotop-, Pflanzen- und Tierarten gestatten, werden Ausnahmen räumlicher und zeitlicher Art für die Freizeitangelei durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen.</p> <p><i>Die Schonzonen (sh. Detailkarten I bis V) umfassen besonders strukturreiche Gewässerabschnitte, die insbesondere als Rückzugsräume für störungsempfindliche Tierarten während der Winter- und Frühjahrsmonate entwickelt werden sollten.</i></p> <p><i>Diese Schonzonen sollen vom 01.01. bis 15.05. nicht betreten werden.</i></p> <p><i>Gefährdete oder geschützte Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können sind z.B. Eisvogel und Wasseramsel aber auch Rot- und Schwarzmilan in den angrenzenden Hangwäldern. Als Abstand sollten hier vom 01.03. bis 14.07. ca. 100m vom Nistplatz und ca. 200m von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</i></p> <p><i>In überschneidenden Bereichen (Brut-/Jagdplatz in der Schonzone) ist somit eine Beangelung vom 15.07. bis 31.12. gestattet.</i></p> <p><i>Regelungen zur Art und Weise bzw. Intensität der Fischerei umfassen z.B.: die ausschließliche Fischerei mit der künstlichen Fliege, kein Wiederaussetzen</i></p>
--	---	---

	<p><i>gen sind auch alle 3 Jahre ein- vernehmlich aktualisierte Karten mit den Brutstandorten bzw. den wichti- gen Jagdstandorten des Eisvogels. (Ziffer 775)</i></p> <p>in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. auf der Basis eines öffentlich rechtlichen Vertra- ges: Der vorgenannte Vertrag mit der jeweiligen Fischereigenossenschaft bzw. Pächter wird mit dem Kreis Düren als Untere Land- schaftsbehörde geschlossen, orientiert sich am Schutzzweck und verpflichtet zur Einhaltung von Regelungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • das räumliche und zeitliche Betre- tungsverbot • Art und Weise sowie die Nutzungs- intensität der Fischerei. <p>32. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abge- stimmten Gewässerunterhaltungsplanes;</p> <p>33. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm <i>sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Ziffer 629)</i> auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen <i>und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Ziffer 629)</i> im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p><i>einmal gefangener Fische im Sinne eines prinzipiellen "catch and release", keine Verwendung von Setzkeschern u.a. (Ziffer 775)</i></p> <p>Zwischen der Einmündung der Kall und der NSG-Grenze zum Stausee Obermaubach (2.1-20) wird auf Grundlage des Schutzzweckes eine vertragliche Sonderregelung angestrebt, mit dem Ziel, diesen Teilabschnitt auch in den Wintermonaten ab dem 01.11. entsprechend der Kanuregelung zu beruhigen.</p> <p><i>Die Abgrenzung der Schonzonen ist in den anschließenden Detailkarten I bis V dargestellt.</i></p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 4. Spiegelstrich).</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Naß- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p><i>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NW verboten. Ziffer 612)</i></p>
--	--	---

	<p>34. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>35. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 01.03 bis 15.07, - auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 16.11 bis 15.07, - auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig; <p>36. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJV mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli.</p> <p>III. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes; - die Wiederherstellung naturnaher Ufergehölze durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten; - die Auszäunung von Ufergehölzen, Auwaldresten, Gewässerrandstreifen 	<p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p>
--	---	---

	<p>und Ufergrünland;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und Verbreiterung von Ufergehölzen; - die Umwandlung flußnaher Ackerflächen in Grünland; - die Schaffung von Pufferstreifen aus geeigneten Abpflanzungen gegen die von Campingplätzen ausgehenden Störwirkungen; - die Herstellung eines möglichst naturnahen Abflußregimes; - die Belassung von Totholz und vom Biber gefälltter Bäume in der Rur insbesondere zwischen Zerkall und NSG 2.1-20 in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und ULB. 	<p>Unter 'naturnahem Abflußregime' wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflußverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik, - die Möglichkeit, das Flußbett zu verlagern, so daß sich eine vielfältige Flußlandschaft entwickeln kann, - die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer
--	---	--